

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz



ein Wegweiser für Arbeitgeber
und Beschäftigte

Vorwort

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation - Grundlage für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen

Mangelhafte Sicherheitseinrichtungen, unzuträgliche physikalische, chemische und biologische Einwirkungen sowie übermäßige körperliche Belastung bei der Berufsarbeit führen immer wieder zu Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Die Folge davon sind nicht nur persönliches Leid und hohe Soziallasten, sondern auch durch Fehlzeiten der Beschäftigten und Maschinenausfallzeiten bedingte finanzielle Belastungen für den einzelnen Unternehmer oder Handwerker.

Deshalb gilt es mit allen geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, daß die Risiken und Gefährdungen für die Beschäftigten möglichst gering gehalten werden. Dies entspricht der Zielsetzung des am **21. August 1996 in Kraft getretenen Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG**, durch das die bisher geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Betriebssicherheit abgelöst wurden.

Nach den neuen Bestimmungen ist es eine der Grundpflichten des Arbeitgebers, durch eine Beurteilung der Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Diese Verpflichtung ist keineswegs neu; schon bisher mußten im Betrieb die gegebenen Gefährdungen bewertet werden, um gegebenenfalls die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Festschreibung im Arbeitsschutzgesetz wird jedoch eine Einbindung der Gefährdungsbeurteilung in die Unternehmensführung gefordert. Die für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten vorgeschriebene Dokumentation soll gleichzeitig eine betriebliche Organisationshilfe darstellen. Zuständig für den **Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes** sind - von einigen Ausnahmen abgesehen - **die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**.

Dieser Ratgeber soll die Verantwortlichen in den Betrieben und Verwaltungen insbesondere mit der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und der Erstellung einer Dokumentation vertraut machen und ihnen die Erfüllung ihrer Arbeitgeberpflichten erleichtern.

Was steht im Gesetz?

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber ist nach § 5 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet, **durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln**, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist **die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend**.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes (z. B. Stolperstellen)
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen (z. B. Lärm)
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit (z. B. ungeschützte bewegte Maschinenteile)
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken (z. B. Zeitdruck)
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten (z. B. Sachkunde im Umgang mit Gefahrstoffen).

Dokumentation

Der Arbeitgeber muss gemäß § 6 Abs. 1 ArbSchG über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind**.

Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, muß **eine Dokumentation nicht erstellt werden, wenn ein Arbeitgeber zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt.**

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Eine Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen:

- als Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen
- bei jeder Änderung im Betrieb (z. B. Änderung von Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren oder der Arbeitsorganisation)
- bei der Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen
- in regelmäßigen Abständen (Änderung von Vorschriften)
- nach Änderung des Standes der Technik
- nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Störfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten und anderen Erkrankungen.

Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch und erstellt die erforderlichen Unterlagen?

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Einhaltung des ArbSchG und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung zuständig. Er kann jedoch zuverlässige und fachkundige Personen (z. B. Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Bauleiter, unterstützt durch Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt) schriftlich mit der praktischen Durchführung beauftragen.

Zweckmäßigerweise wird eine Zusammenarbeit von Sicherheitspersonen (Sicherheitsfachkräfte, -beauftragte), Arbeitsmedizinern, betrieblichen Vorgesetzten, der Personalvertretung und den jeweils betroffenen Mitarbeitern bei der Beurteilung angestrebt. Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung und die gegebenenfalls erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen obliegt aber dem Arbeitgeber.

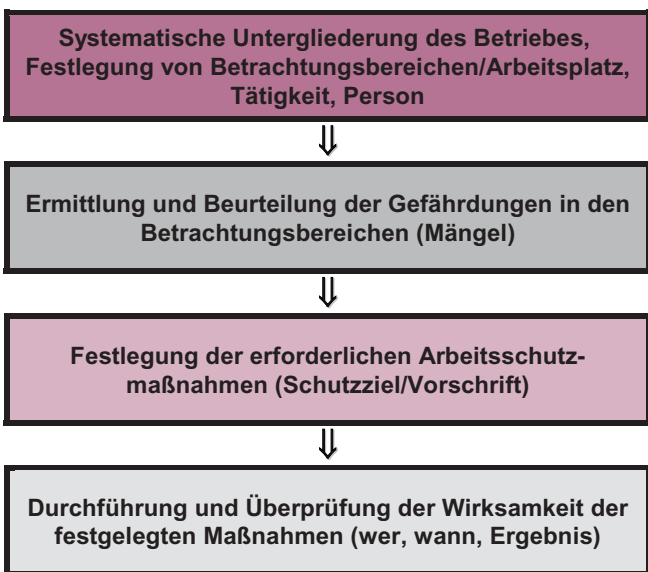
Gefährdungsbeurteilungen erfordern Sachkenntnisse über betriebliche Arbeitsabläufe, über die Gefährdungsfaktoren und die Schutzmaßnahmen. Nur wer die Gefahrenschwerpunkte in seinem Betrieb erkennt, kann wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen und Gefährdungen wirksam bekämpfen. Deshalb sollten die betroffenen Beschäftigten und deren Vertretungen (Betriebsrat, Personalrat) bei der Gefährdungsbeurteilung durch Gespräche eingebunden und beteiligt werden.

Es können auch Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften, sicherheitstechnische Dienste oder private Institutionen zur Beratung herangezogen werden.

Wie ist bei der Gefährdungsbeurteilung vorzugehen?

Das Arbeitsschutzgesetz enthält keine näheren Angaben, wie die Gefährdungsbeurteilung (formal) durchzuführen ist. Das heißt, jeder Arbeitgeber kann selbst entscheiden, welche Methoden und Hilfsmittel (Checklisten, Formulare etc.) er verwendet. Für die meisten Betriebe bietet sich folgendes Vorgehen an:

Schema der Gefährdungsbeurteilung



Festlegung von Betrachtungsbereichen

Um für die Beschäftigten die Gefährdungen am Arbeitsplatz beurteilen zu können, ist es empfehlenswert, zunächst die einzelnen Arbeitsbereiche (z. B. Büro- oder Verwaltungsbereich, Lackiererei, Spenglerei usw.) in sogenannte „Betrachtungseinheiten“ zu untergliedern. Damit wird der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Beurteilung vorgenommen wird.

Durch eine sinnvolle Festlegung der Betrachtungseinheiten kann so der Umfang der Beurteilungen auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen in den Betrachtungsbereichen (Mängel)

Ermittlung

Voraussetzung für alle weiteren Schritte ist es, die Gefährdungen im Betrieb zu erkennen und zu erfassen (=Ermittlung). Nur wer die Gefährdungen in seinem Betrieb kennt, kann nach einer Beurteilung angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen.

Dabei ist zu beachten, daß nur konkrete bzw. spezifische Gefährdungstatbestände zu berücksichtigen sind, nicht jedoch solche, die im aktuellen Fall z. B. schon durch Schutzvorrichtungen, geschlossene Produktionsverfahren oder normgerechte Bauweise ausgeschlossen sind.

Hier ergeben die **Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften** eine wichtige Unterstützung.

Es gibt zwei Methoden der Gefährdungsermittlung:

- | |
|--|
| <p>a) die direkte (vorausschauende oder präventive) Methode</p> <p>und</p> <p>b) die indirekte (zurückschauende) Methode</p> |
|--|

Bei der **direkten Methode** werden Arbeitssysteme und -abläufe auf Gefährdungen untersucht, die noch nicht zu Unfällen geführt haben. Bei der **indirekten Methode** werden bereits aufgetretene Unfälle in die Gefährdungsermittlung einbezogen.

Beurteilung

Es ist ferner zu unterscheiden, ob die einzelnen Beurteilungen

- arbeitsplatzbezogen
- tätigkeitsbezogen oder
- personenbezogen

durchgeführt werden.

Arbeitsplatzbezogene Beurteilungen bieten sich an, wenn z. B. mehrere stationäre Arbeitsplätze durch Gefahrstoff- oder Lärmexpositionen beaufschlagt sind. Dort werden zunächst, unabhängig von den arbeitenden Personen, die für den Arbeitsplatz typischen relevanten Gefährdungen ermittelt.

Tätigkeitsbezogene Beurteilungen können bei gleichartigen, stationären Tätigkeiten, wie z. B. Bildschirmarbeit, durchgeführt werden.

Personenbezogene Beurteilungen sind Methode der Wahl bei

- nichtstationären Arbeitsplätzen, wie z. B. bei Betriebswerkern und auf Baustellen
- der Beschäftigung besonderer Personengruppen, wie z. B. Jugendlichen, werdenden Müttern, Behinderten.

Dabei werden für jeden Mitarbeiter die Gefährdungen, die sich aus den einzelnen Tätigkeiten ergeben, analysiert.

Die Gefährdungen lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen (siehe auch Gefährdungskataloge der Berufsgenossenschaften):

- mechanische Gefährdungen
- elektrische Gefährdungen
- biologische Gefährdungen
- Brand- und Explosionsgefährdungen
- Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen (z. B. Lärm, Strahlung, Vibrationen, hohe und tiefe Temperaturen)
- Gefährdungen durch ergonomische Mängel des Arbeitssystems (Arbeitsplatzgestaltung)
- Gefährdungen durch Mängel an der Organisation
- Gefährdungen durch psychosoziale Belastungen
- sonstige Gefährdungen.

Gefährdungen können sich auch ergeben durch die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen.

Dabei sind die verschiedenen Betriebszustände zu berücksichtigen, wie

- Normalbetrieb
- Ingangsetzen
- Einrichten
- Probetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzen
- Störungen/Ausfälle.

Die **ermittelten Gefährdungen** werden nun in der Regel durch **normierte Beurteilungskriterien**, wie z. B. **Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, technische Regeln und Normen** etc., bewertet. Anhand dieser Kriterien wird festgestellt, ob eine Gefahr für die Beschäftigten vorliegt und somit Handlungsbedarf gegeben ist (siehe auch Gefährdungskataloge der Berufsgenossenschaften).

Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (Schutzziel/Vorschrift)

Aus den „**normierten Beurteilungskriterien**“ können die **erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen** unmittelbar abgeleitet werden (z. B. Geländerhöhe 1,10 m bei Absturzhöhen über 12 m, Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 12/1-3). Die zu treffenden Maßnahmen ergeben sich also in erster Linie durch die konsequente Anwendung und Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen.

Bei der Planung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- Es ist anzustreben, die erkannten Gefährdungen zu vermeiden
- Gefahren sind möglichst an der Quelle zu bekämpfen
- kollektive Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor individuellen (z. B. Absaugung von Gefahrstoffen gegenüber persönlichen Schutzausrüstungen).

Weitere wertvolle Hilfestellungen bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen geben die von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen **Handlungsanleitungen für die betriebliche Gefährdungs- und Risikobeurteilung**.

Auch die auf dem Markt angebotenen PC-Arbeitsschutz- und Managementsysteme mit integrierten Gefährdungs- und Belastungskatalogen erleichtern die Arbeit bei der Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen.

Durchführung und Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen (wer, wann, Ergebnis)

Um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam durchführen zu können, sollten Prioritäten, Termine und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Diese müssen vom Verantwortlichen überprüft werden. Außerdem sollte eine wiederholte Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgen, damit gegebenenfalls Anpassungen an geänderte Arbeitsbedingungen vorgenommen werden können.

- Prioritäten, Termine und Verantwortlichkeiten festlegen bei der Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen durch den Verantwortlichen.
- Beschäftigte in geeigneter Form unterweisen.

Welche Mindestanforderungen sind an eine Dokumentation zu stellen und wie können die Unterlagen aussehen?

Nach § 6 Abs. 1 ArbSchG besteht für alle Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten seit dem 21.08.1997 die Pflicht, Unterlagen zu führen, aus denen folgende Ergebnisse ersichtlich sind:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze und der Tätigkeiten der Beschäftigten
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen.

Arbeitsbedingungen, bei denen Arbeitsplatz oder Tätigkeit hinsichtlich der Gefährdungen gleichartig und damit vergleichbar sind, können in der Dokumentation zusammengefaßt werden.

Grundsätzlich steht es jedem Arbeitgeber frei, in welcher Form und in welchem Umfang er § 6 Abs. 1 ArbSchG erfüllt. Der Arbeitgeber kann somit selbst festlegen, wie er seiner Verpflichtung nachkommt, eine aussagekräftige Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation kann hand-, maschienschriftlich oder EDV-gestützt erstellt werden. Dies gibt den Betrieben die Möglichkeit, individuell angepasste Beurteilungen und Dokumentationssysteme zu entwickeln und einzusetzen.

Weitere Aufzeichnungen können die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung am besten als Anlage ergänzen, wie z. B.:

- Protokolle von Betriebsbegehungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Eintragungen in Prüflisten, Gefährdungskatalogen u. ä.
- Meßprotokolle
- Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, Arbeitsmittel und den Umgang mit Arbeitsstoffen.

Das auf Seite 14 folgende Beispiel und das in gekürzter Form auf Seite 15 wiedergegebene Formblatt sollen als Orientierungshilfe für eine eigene Dokumentation dienen.

Ein ausführliches Beispiel einer Gefährdungsbeurteilung sowie ein komplettes Formblatt zur Erstellung einer eigenen Gefährdungsbeurteilung sind auch im Internet unter www.lfas.bayern.de abrufbar.

Literatur

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246, zuletzt geändert am 23.12.2003, BGBl. I S. 2848

EG-Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit – Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie (89/391/EWG, ABI EG Nr. L 183 S. 1 vom 12. Juni 1989)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 4. Dezember 1996, BGBl. I S. 1841

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert am 06.01.2004, BGBl. I S. 2

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) vom 04.12.1996, BGBl. I S. 1843, zuletzt geändert am 25.11.2003, BGBl. I S. 2304

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV) vom 04.12.1996, BGBl. I S. 1842, zuletzt geändert am 25.11.2003, BGBl. I S. 2304

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV vom 10. Juni 1998, BGBl. I S. 1283

Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung
von Dr. H. Gruber und B. Mierdel,
Verlag Technik & Information, 44795 Bochum, 1997

Gefährdungs-/Belastungs-Kataloge Nr. 01-21
Verlag Technik & Information, 44795 Bochum

Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz –
Gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen (BArbBl 11/97 S. 74)

EN 1050 – November 1996 „Leitsätze zur Risikobeurteilung“

Unfallverhütungsvorschrift BGV A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Unfallverhütungsvorschrift BGV A7 „Betriebsärzte“

HVBG Pressedienst vom 23. Januar 1998 „Gefährdungsbeurteilung“

**Kennen Sie auch die weiteren
Veröffentlichungen des Bayerischen
Landesamtes für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik?**

Zu den Themenbereichen

- Arbeitslärm-Schallschutz
- Arbeitsstätten
- Bildschirmarbeitsplätze
- Arbeitsschutzmanagementsysteme (OHRIS)
- Brandverhütung
- Elektromagnetische Felder
- Erste Hilfe am Arbeitsplatz
- Elektrischer Strom
- Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation
- Gefährliche Stoffe
- Gerätesicherheitsgesetz
- Heben und Tragen von Lasten
- Maschinenverordnung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Sicherer Gebrauch elektrischer Energie
- Strahlenschutz

**können Sie unter www.lfas.bayern.de
von jeder herausgegebenen Broschüre
ein Exemplar anfordern**

Verfasser, Layout, Grafiken und Titelbild:
Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und
Sicherheitstechnik

Beispiel einer Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

Erstellt durch: Herr Brand
 Betriebsbereich: Lackiererei

Datum: 09.06.04

Maschinenfabrik Mustermann

Tätigkeit Arbeitsplatz Arbeitsbereich	Gefährdungsermittlung	Gefährdungsbeurteilung -Ergebnis*) -	Beurteilungs- kriterien**)	Maßnahmen	Verantwortlicher: Abhilfe bis wann:	Erfolgskontrolle durch: am: Ergebnis:
Lackierarbeiten	Einatmen von Lack- und Lösemitteldämpfen Benzolhomologe Ergebnisse der Bereichsmessung nach TRGS 402, s. Anlage	Gefahr gegeben, da Überschreitung des Grenzwertes	TRGS 900	Kontrolle der Absauganlage Kontrollmessung	Herr Maier bis 02.07.04	Herr Brand 15.07.04 ok
Gabelstapler (Fahrzeug)	Vollständig abgenutzte Bereifung	Gefahr gegeben, da Sicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt	UVV BGV D 27, § 9	Reifenwechsel	Herr Schnell sofort	Herr Brand 10.06.04 ok

*) Gefahr gegeben ja/nein, gegebenenfalls Erläuterung.

**) Sind ausnahmsweise keine Beurteilungskriterien vorhanden (z. B. Verordnungen, Richtlinien, Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Belastungsbewertungskataloge), ist eine eigene Risikoanalyse mit Festlegung des Grenzniveaus erforderlich. Gegebenenfalls beraten die Unfallversicherer und Aufsichtsbehörden.

Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

Erstellt durch:

Datum:

Firmenstempel

Betriebsbereich:

Tätigkeit Arbeitsplatz Arbeitsbereich	Gefährdungsermittlung	Gefährdungsbeurteilung - Ergebnis* -	Beurteilungs- kriterien*)	Maßnahmen	Verantwortlicher: Abhilfe bis wann:	Erfolgskontrolle durch: am: Ergebnis:

*) Gefahr gegeben ja/nein, gegebenenfalls Erläuterung.

**) Sind ausnahmsweise keine Beurteilungskriterien vorhanden (z. B. Verordnungen, Richtlinien, Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Belastungsbewertungskataloge), ist eine eigene Risikoanalyse mit Festlegung des Grenzniveaus erforderlich. Gegebenenfalls beraten die Unfallversicherungsträger und Aufsichtsbehörden.

Auskunft über alle Fragen, die die Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz betreffen, erteilen in Bayern die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsämter:

GAA Augsburg, Morellstraße 30d, 86159 Augsburg,
Tel. 08 21/57 09-02, Fax 08 21/57 09-5 01
Internet-Kontakt: www.gaa-a.bayern.de

GAA Coburg, Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg,
Tel. 0 95 61/74 19-0, Fax 0 95 61/74 19-100
Internet-Kontakt: www.gaa-co.bayern.de

GAA Landshut, Neustadt 480, 84028 Landshut,
Tel. 08 71/8 04-0, Fax 08 71/8 04-2 19
Internet-Kontakt: www.gaa-la.bayern.de

GAA München-Stadt, Lotte-Branz-Straße 2, 80939 München,
Tel. 0 89/3 18 12-300, Fax 0 89/3 18 12-100
Internet-Kontakt: www.gaa-m-s.bayern.de

GAA München-Land, Heßstraße 130, 80797 München,
Tel. 0 89/6 99 38-0, Fax 0 89/6 99 38-100
Internet-Kontakt: www.gaa-m-l.bayern.de

GAA Nürnberg, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,
Tel. 09 11/9 28-0, Fax 09 11/9 28-29 99
Internet-Kontakt: www.gaa-n.bayern.de

GAA Regensburg, Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg,
Tel. 09 41/50 25-0, Fax 09 41/50 25- 114
Internet-Kontakt: www.gaa-r.bayern.de

GAA Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,
Tel. 09 31/41 07-02, Fax 09 31/41 07-503
Internet-Kontakt: www.gaa-wue.bayern.de

und das

**Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz,
Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik**,
Pfarrstraße 3, 80538 München,
Tel. 0 89/21 84-0, Fax 0 89/21 84-297
Internet-Kontakt: www.lfas.bayern.de